



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 24. April 2014  
(OR. en)**

**9106/14  
ADD 1**

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2013/0388(NLE)**

---

---

**PECHE 208**

### **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	15945/13 PECHE 518
Nr. Komm.dok.:	COM(2013) 773 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss des Protokolls zwischen der Europäischen Union und der Union der Komoren zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen den beiden Vertragsparteien <i>- Annahme</i>

---

### **Erklärung der Kommission**

Die Kommission hält an ihrem Standpunkt fest und lehnt daher die Änderung des Rates ab, mit der die Rechtsgrundlage von "Artikel 43 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a" in "Artikel 43 [ohne Erwähnung des Absatzes] in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a" geändert wurde.

Die Kommission ist ferner der Ansicht, dass "Artikel 43 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a" als korrekte Rechtsgrundlage in den Fällen verwendet werden sollte, in denen internationale Fischereiabkommen mit Zustimmung des Europäischen Parlaments geschlossen werden sollen, da nach Artikel 43 Absatz 2 als der materiellen Rechtsgrundlage die Zustimmung des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a als der operativen Rechtsgrundlage erforderlich ist.